

Digitales (Verbraucher-)Kaufrecht

Leistungserbringer müssen auf der Hut sein

DR. BASTIAN REUTER, FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT, HACKSTEIN REUTER RECHTSANWÄLTE

Seit dem 1. Januar 2022 enthält das Verbrauchsgüterkaufrecht in § 475b neue Regelungen zu Sachmängeln von Waren mit digitalen Elementen. Der Gesetzgeber hat nunmehr zur Umsetzung europarechtlicher Vorgaben eindeutig vorgegeben, dass die Verkäufer von Waren, wenn sie mit der Ware digitale Elemente bereitstellen, gegenüber Verbrauchern auch für diese digitalen Elemente einer besonderen Gewährleistung und Aktualisierungsverpflichtung unterliegen. Das betrifft auch den Sanitätsfachhandel – vor allem im Bereich des Freiverkaufs. Aber auch im Kassengeschäft ist Vorsicht geboten.

Als Ware mit digitalen Elementen sind solche Produkte anzusehen, die für ihre zweckentsprechende Nutzung eine digitale Komponente benötigen. Hierzu zählen u. a. sämtliche Hilfsmittel, die über eine digitale Steuerungseinheit verfügen, wenn die Funktionalität des Hilfsmittels erst durch diese gewährleistet wird. Damit stellen u. a. digitale Steuereinheiten von Messgeräten, Pumpen, Fahrzeugen und sonstigen Hilfsmitteln jeweils digitale Elemente dar.

Sonstige digitale Inhalte, die für die Nutzung der Ware nicht zwingend notwendig sind, stellen demgegenüber keine digitalen Elemente im Sinne des Kaufrechts dar. Dies betrifft insbesondere Apps für Tablets und Smartphones. Für den Verkauf dieser digitalen Inhalte sieht das Gesetz eigene Regelungen außerhalb des Kaufrechts vor.

Abgrenzungsprobleme rund um digitale Elemente und Inhalte

Die Abgrenzung zwischen digitalen Elementen, die Gegenstand eines Kaufvertrages über Waren sein können, und sonstigen digitalen Inhalten ist nicht immer eindeutig. Es ist z. B. nicht abschließend geklärt, ob im Fall eines Elektrorollstuhls, der über ein Navigationssystem verfügt, dieses als digitales Element oder als sonstiger digitaler Inhalt anzusehen ist.

Sofern die Grundfunktionalität des Elektrorollstuhls ohne das Navigationssystem gewährleistet wäre, dürfte es entscheidend darauf ankommen, ob die Vertragsparteien das Vorhandensein des Navigationssystems als wesentliche Eigenschaft der Ware vereinbart haben. Nur in diesem Fall dürfte es sich um ein digitales Element handeln, so dass insbesondere eine Verpflichtung zur Aktualisierung des Navigationssystems als digitales Element im Rahmen der Gewährleistung bestehen würde.

Ist hingegen ausschließlich die Grundfunktionalität „Elektrorollstuhl“ Gegenstand der Leistungspflicht, ist ein darüber hinausgehendes Navigationssystem als digitaler Inhalt anzusehen, der einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung bedarf.

Aktualisierungspflicht bei digitalen Elementen

Von zentraler Bedeutung ist die nun bestehende Verpflichtung der Verkäufer zur Bereitstellung von Aktualisierungen (Updates) für Waren mit digitalen Elementen. Diese Aktualisierungspflicht bedeutet eine Erweiterung des Sachmangelbegriffs. Der Gesetzgeber hat jedoch in § 475b BGB keine eindeutigen Zeiträume für die Verpflichtung zur Aktualisierung festgelegt.

Vielmehr soll der Verbraucher einen Anspruch auf Aktualisierungen für den

Zeitraum haben, den er aufgrund der Art und des Zwecks der Ware erwarten kann, ohne dass dieser auf den Zeitraum der gesetzlichen Gewährleistung von zwei Jahren beschränkt ist. Diese Zeiträume können daher sehr unterschiedlich ausfallen, und es besteht keinerlei Rechtssicherheit für die Verkäufer, welche Zeiträume für die Aktualisierungspflicht zukünftig von den Gerichten angenommen werden.

Auch die Frage, welchen Umfang die Aktualisierungspflicht bei einzelnen Produktkategorien hat, hat der Gesetzgeber nicht beantwortet und einer Einzelfallprüfung vorbehalten.

Einschränkung der Aktualisierungspflicht

Die Verpflichtung zur Aktualisierung von digitalen Elementen besteht allerdings nur dann, wenn die digitalen Elemente auch Gegenstand des Kaufvertrages geworden sind.

Sofern Verkäufer mit Selbstzahlern/Privatpatienten keine abweichenden vertraglichen Vereinbarungen treffen, schulden sie die Aktualisierung sämtlicher digitaler Elemente, die für die zweckentsprechende Nutzung notwendig und beispielsweise im Zusammenhang mit dem Produkt beworben worden sind. Die Vertragsparteien können allerdings im Kaufvertrag ausdrücklich bestimmen, dass eine Funktionalität gerade kein

digitales Element des Kaufvertrages sein soll.

Bestimmung von digitalen Elementen im Kaufvertrag

Aus Sicht der Verkäufer von Hilfsmitteln an Selbstzahler/Privatversicherte ist es dringend zu empfehlen, bereits im Kaufvertrag klarzustellen, welche digitalen Elemente Gegenstand des Kaufvertrages sein sollen. Insbesondere im Bereich von zusätzlichen digitalen Funktionalitäten, die über die notwendige Steuereinheit hinausgehen und gegebenenfalls vom Hersteller online vorgehalten werden, sollte erwogen werden, diese Funktionalitäten im Kaufvertrag ausdrücklich auszuschließen.

Im Fall des Elektrorollstuhls mit Navigationssystem dürfte daher, soweit die Software als App ausgestaltet ist, ebenfalls eine ausdrückliche Regelung im Kaufvertrag notwendig sein, dass diese Software nicht Gegenstand des Kaufvertrages ist und einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung (z. B. mit dem Hersteller) bedarf.

Vereinbarung über den Zeitraum der Aktualisierungspflicht

Verkäufer können der aufgezeigten Ungewissheit über den Zeitraum der Aktualisierungspflicht für digitale Komponenten dadurch begegnen, dass sie bei Selbstzahlern/Privatpatienten im Rahmen des Kaufvertrages eine ausdrückliche Vereinbarung über den Zeitraum der Aktualisierungspflicht vereinbaren. Eine solche Vereinbarung darf gegenüber Verbrauchern jedoch nicht in Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgen und muss den ausdrücklichen Hinweis darauf enthalten, dass die Ware von den objektiven Anforderungen mit Blick auf die Aktualisierungspflicht abweicht.

Verkäufer von Waren mit digitalen Komponenten sollten daher kritisch prüfen, ob eine umfassende Aktualisierungsmöglichkeit für den Zeitraum der zu erwartenden Nutzung besteht. Ist dies nicht der Fall, sollte auf jeden Fall eine ausdrückliche Vereinbarung über die Dauer der Aktualisierungspflicht getroffen werden.

Aktualisierungspflicht zwischen Leistungserbringer und Hersteller

Wenngleich die Aktualisierungspflicht ausschließlich den Leistungserbringer als Verkäufer und nicht den Hersteller/Lieferanten des Produkts trifft, kann der Leistungserbringer im Gewährleistungsfall im Rahmen des Verkäuferregresses den Hersteller/Lieferanten auch hinsichtlich der nicht erfolgten Aktualisierung in Anspruch nehmen.

Vor diesem Hintergrund empfiehlt es sich dringend, im Verhältnis zwischen Verkäufern und Herstellern von Hilfsmitteln Regelungen dahingehend zu treffen, welche Vertragspartei in welchem Umfang für welchen Zeitraum die Aktualisierungspflicht der digitalen Komponenten erfüllen muss. Nur so lässt sich verhindern, dass die ungeklärte Rechtslage im Hinblick auf den Zeitraum und den Umfang der Aktualisierungspflicht im Gewährleistungsfall streitig geklärt werden muss.

Keine Auswirkungen auf die Hilfsmittelversorgung in der GKV

Die Aktualisierungspflicht bei digitalen Elementen besteht ausdrücklich nur bei dem Verkauf von Hilfsmitteln an Verbraucher. Im Bereich der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) erfolgt der Verkauf der Produkte durch die Leistungserbringer jedoch an die Krankenkassen, sofern überhaupt ein Eigentumsübergang beabsichtigt ist. Bei der leihweisen Überlassung von Hilfsmitteln erfolgt schon kein Verkauf. Eine generelle Verpflichtung der Leistungserbringer zur Bereitstellung von Aktualisierungen digitaler Elemente besteht daher gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen nicht.

Der Leistungsumfang richtet sich stattdessen weiterhin ausschließlich nach dem jeweils einschlägigen Versorgungsvertrag und gegebenenfalls den Anforderungen des Hilfsmittelverzeichnisses. Teilweise ergibt sich jedoch hieraus bereits eine faktische Aktualisierungspflicht, wenn der Leistungserbringer durch vertraglich vereinbarte Versorgungszeiträume zur Reparatur des Produkts verpflichtet ist (z. B. Hörhilfen).

Beschränkt sich die Verpflichtung des Leistungserbringers gegenüber der gesetzlichen Krankenkasse allerdings nur auf die einmalige Abgabe des Produkts, besteht keine Aktualisierungsverpflichtung hinsichtlich der digitalen Elemente.

Umsetzungshinweise für Leistungserbringer

Verkäufer von Hilfsmitteln sollten prüfen, welche ihrer Produkte digitale Elemente aufweisen oder von Herstellerseite mit digitalen Zusatzelementen beworben werden. Im Bereich des Verkaufs an Selbstzahler/Privatpatienten sollte im Kaufvertrag ausdrücklich vereinbart werden, welche digitalen Elemente überhaupt Gegenstand des Kaufvertrages werden und damit eine Aktualisierungsverpflichtung des Leistungserbringers begründen.

Hinsichtlich dieser digitalen Elemente sollten Leistungserbringer im Rahmen ihrer Lieferbeziehung zu den Herstellern der Produkte sicherstellen, dass diese die notwendigen Aktualisierungen für die Dauer des zu erwartenden Nutzungszeitraums bereitstellen. Dies sollte im Zweifelsfall Gegenstand der Lieferantenverträge werden.

Auch wenn die Verpflichtung zur Aktualisierung gegenüber den gesetzlichen Krankenkassen nur geschuldet wird, wenn diese bereits Teil des Versorgungsvertrages ist (Versorgungs- oder Reparaturpauschale), sollte künftig beim Bezug sämtlicher Hilfsmittel darauf geachtet werden, dass vonseiten der Hersteller hinreichende Aktualisierungen vorgehalten werden.

Es dürfte aufgrund der nun bestehenden Aktualisierungsverpflichtung im Bereich der Selbstzahler/Privatpatienten zukünftig bei Überarbeitungen des Hilfsmittelverzeichnisses ebenfalls ein besonderes Augenmerk auf die Möglichkeit von Aktualisierungen gelegt werden. <